

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksachen 20/5993, 20/6455 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Bericht der Abgeordneten Andreas Mattfeldt, Frank Junge, Felix Banaszak, Karsten Klein, Wolfgang Wiehle und Victor Perli

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, das Energiesicherungsgesetz (EnSiG) um eine weitere Handlungsmöglichkeit in Form der Übertragung von Vermögensgegenständen zur Sicherstellung der Energieversorgungssicherheit zu ergänzen. Der Bund soll für derzeitige und künftige Treuhand-Fälle mehr Handlungsspielraum bekommen. In dem Gesetzentwurf heißt es, die Bundesregierung bereite sich mit der Novelle auf alle denkbaren Notlagen vor und schaffe rechtliche Grundlagen, um die für die Sicherstellung der Energieversorgung erforderlichen Maßnahmen durchführen zu können.

Durch die Schaffung eines neuen § 17b EnSiG soll die Übertragung von Vermögensgegenständen von Unternehmen unter einer EnSiG-Treuhandverwaltung ermöglicht werden, wenn die Sicherung des Funktionierens des Gemeinwesens im Sektor Energie sowie die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit dies erfordern.

Flankierend soll das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen angepasst werden, um fusionskontrollfreie Übertragungen von Vermögensgegenständen zu ermöglichen.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Klimaschutz und Energie folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen: Eine Anpassung in der Regelung zur Reprivatisierung sowie zur mindernden Anrechnung möglicher Vermögensvorteile bei der Bestimmung der Höhe von Ersatzansprüchen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Bund ist im Fall einer etwaigen Übertragung von Vermögensgegenständen zur Leistung einer Entschädigung verpflichtet. Diese besondere Maßnahme nach dem Energiesicherungsgesetz ist weder vom Zeitpunkt noch von der Höhe vorhersehbar.

Die Höhe der Entschädigung ist vom Verkehrswert des konkreten Vermögensgegenstandes und der im Einzelfall vom Begünstigten für die Übertragung des Vermögensgegenstandes gezahlten Gegenleistung abhängig und kann daher nicht genauer beziffert werden. Eine haushaltsrechtliche Vorsorge in Form eines Ansatzes oder einer Verpflichtungsermächtigung ist mithin nicht möglich. In diesen Fällen findet § 37 der Bundeshaushaltsordnung Anwendung.

Ein darüberhinausgehender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Mit der vorliegenden Regelung werden auch neue erstinstanzliche Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofes festgelegt. Die mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenmehrung wird beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesgerichtshof voraussichtlich zu einem jährlichen Mehrbedarf an Personal- und Sachkosten beim Einzelplan 07 führen, der sich derzeit nicht näher beziffern lässt.

Für die Haushalte der Länder entstehen keine neuen Ausgaben.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aus der gesetzlichen Änderung entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand. Im Einzelfall entsteht ein vergleichbarer Aufwand, wie er in der Bundestagsdrucksache 20/1501, S. 26, geschätzt wurde. Hierauf wird Bezug genommen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand. Im Einzelfall entsteht ein vergleichbarer Aufwand, wie er in der Bundestagsdrucksache 20/1501, S. 26, geschätzt wurde. Hierauf wird Bezug genommen.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand. Im Einzelfall entsteht ein vergleichbarer Aufwand, wie er in der Bundestagsdrucksache 20/1501, S. 26, geschätzt wurde. Hierauf wird Bezug genommen.

Weitere Kosten

Es entstehen keine sonstigen Kosten der Wirtschaft oder für das soziale Sicherungssystem. Es sind zudem keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten. Etwaige Entschädigungskosten würden erst anfallen, wenn tatsächlich Vermögensgegenstände übertragen werden würden.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Klimaschutz und Energie vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 19. April 2023

Der Haushaltsausschuss

Bettina Hagedorn

Stellvertretende Vorsitzende

Andreas Mattfeldt

Berichterstatter

Frank Junge

Berichterstatter

Felix Banaszak

Berichterstatter

Karsten Klein

Berichterstatter

Wolfgang Wiehle

Berichterstatter

Victor Perli

Berichterstatter

